

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ):
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ) zu, die sich aus der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Synopse (Spalte Neufassung) ergeben.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Bezirksregierung oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadt Köln ist zu 51 % direkt an der Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ) beteiligt.

Durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschrittsrechts vom 21.12.2010 wurde mit dem neuen § 108 a erstmals eine Regelung zur freiwilligen Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgenommen. Ziel der neuen Vorschrift war es, für gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform unter Beachtung bestimmter Vorgaben die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung zu eröffnen, soweit im Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist.

Mit Erlass vom 16.08.2011 erklärte das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), im politischen Raum werde zurzeit eine Diskussion über eine weitere Änderung des § 108 a GO NRW geführt. Da eine nochmalige Änderung dieser Vorschrift mit der Notwendigkeit, wiederum Folgeanpassungen in den Gesellschaftsverträgen kommunaler Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten vorzunehmen, nicht ausgeschlossen werden könne, wurden die Bezirksregierungen gebeten, bei bestehenden kommunalen Gesellschaften zunächst von aufsichtlichen Maßnahmen zu einer Anpassung der Gesellschaftsverträge an die bestehende Rechtslage abzusehen. Im Hinblick darauf wurden die betreffenden Gesellschaftsverträge bislang nicht geändert.

Am 10.02.2015 ist die Neufassung des § 108 a GO NRW in Kraft getreten. Die Gemeinden, deren Beteiligungen von den Optionen des § 108 a GO NRW Gebrauch machen wollen, sind nunmehr gehalten, die erforderlichen Umsetzungsschritte einzuleiten. Dazu sind zunächst die Gesellschaftsverträge der betroffenen Beteiligungen zu ändern, bevor dann die Arbeitnehmervertreter nach dem neuen Verfahren zu wählen sind. Diese Verfahrensschritte sollen gemäß Schreiben des MIK vom 27.02.2015 Ende 2016 abgeschlossen sein.

Die von den in Abstimmung mit der Geschäftsführung geplanten Anpassungen betroffenen Paragraphen des Gesellschaftsvertrages sind in der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) dargestellt. Neben den Anpassungen an den neuen § 108 a GO NRW enthält die Synopse auch weitere kleinere Änderungen redaktioneller Art. Die Begründungen zu den jeweiligen Änderungen finden sich in der dritten Spalte. Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag ist vollständig als **Anlage 2** beigefügt.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden den Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. In seiner Sitzung vom 07.07.2016 hat der Aufsichtsrat bei einer Enthaltung einstimmig die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 01.08.2016 ebenfalls einstimmig die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Köln und einer Nichtbeanstandung durch die Bezirksregierung.

Der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde werden die Änderungen nach Beschlussfassung des Rates angezeigt.

Anlagen